

Amtlicher Teil

Nr. 1 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Technisch/Naturwissenschaftlichen Spezialsachbearbeitung beim Baubezirksamt Innsbruck

Nr. 2 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 3 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 4 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 5 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin/Leiter/in der Kinder- und Jugendpsychiatrisch/psychotherapeutischen Ambulanz an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 6 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin/Leiter/in der Kinder- und Jugendpsychiatrisch/psychotherapeutischen Konsiliardienstes an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 7 Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. Dezember 2012, mit der Höchstattarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Kehrtarif 2013)

Nr. 8 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 9 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 10 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 11 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal erlassen wird

Nr. 12 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 13 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Lienz

Nr. 14 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Nr. 15 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg

Nr. 16 Verlautbarung über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Jahr 2013

Nr. 17 Offenes Verfahren: Elektroinstallation mit Brandmeldeanlage, HKLS-Installation, Küchenausstattung sowie Bautischler- und Zimmermeisterarbeiten für den Neubau des Wohn- und Pflegeheimes Oberndorf in Tirol

Nr. 18 Offenes Verfahren: Fassaden-Fenster und Fassaden-Holzbau für die Gebäudesanierung und Erweiterung der Fakultät für Architektur in Innsbruck

Nr. 19 Offenes Verfahren: Herstellung und Lieferung von Stahlschneebrückenbauteilen für den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung in Imst

Nr. 20 Verhandlungsverfahren: Fliesenlegerarbeiten für die Sanierung der Volksschule Oberhofen im Inntal

Nr. 21 Verhandlungsverfahren: Malerarbeiten für die Sanierung der Volksschule Oberhofen im Inntal

Nr. 22 Verhandlungsverfahren: Ausbau des Fernwärme-Verteilnetzes in Lienz

Nr. 23 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung einer 8 MW Biomasse-Feuerungs- und -kesselanlage für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 24 Direktvergabe: Durchführung von Bodenlegearbeiten für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 25 Wettbewerblicher Dialog: Findung einer Lösung für das Schwimmbad in Telfs

MITTEILUNG:

Verbraucherpreisindex für den Monat November 2012

Nr. 1 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2012/101

STELLENAUSSCHREIBUNG Besetzung einer Planstelle der Technisch-Naturwissenschaftlichen Spezialsachbearbeitung 3

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, ist mit sofortiger Wirkung eine Planstelle der Technisch/Naturwissenschaftlichen Spezialsachbearbeitung 3 zu besetzen.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden.

Das Mindestentgelt beträgt € 2.003,40.

Der Dienort ist Innsbruck. Das Einsatzgebiet ist der Bezirk Innsbruck-Land.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Bauausschreibungen, Bauaufsichten und Abrechnungen von Straßenbauvorhaben,
- Sachverständigentätigkeit bei Behördenverfahren (Verkehrsverhandlungen),
- Prüfung von Brücken im Zuge von Landesstraßen.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossene Bauhandwerkerschule (Maurer/in oder Zimmerer/in),
- Führerschein B,
- einschlägige Erfahrung im Bereich des Tiefbaues (Straßen-, Beton-, Erd- bzw. Spezialtiefbau),

- gute Umgangs- und Ausdrucksformen (in Wort und Schrift),
- gute EDV-Kenntnisse in Word, Excel, Outlook, Access, AutoCad, ABK,
- lösungsorientiertes Denken unter Beachtung von Gesamtzusammenhängen,
- Fähigkeit zum selbstständigen und genauen Arbeiten,
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Flexibilität,
- Team-, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit.

Bewerbungen sind bis spätestens 21. Jänner 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2012/101, einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen sich zu bewerben.

Innsbruck, 19. Dezember 2012

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 2 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle

als Ausbildungsarzt/-ärztin (Vertretungsstelle)

An der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie gelangt frühestens ab 1. März 2013, befristet bis 28. Februar 2014, eine Vertretungsstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: abgeschlossenes Studium der Humanmedizin wird vorausgesetzt, abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin ist vorteilhaft, klinische Erfahrungen sind erwünscht.

Bewerbungen sind bis spätestens 23. Jänner 2013 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001005; **Vakanz:** 30014945.
Innsbruck, 17. Dezember 2012

Nr. 3 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle

als Ausbildungsarzt/-ärztin

für Kinder- und Jugendpsychiatrie

An der Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie gelangt ab sofort, befristet bis 31. Dezember 2013, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Besetzung.

Voraussetzung: abgeschlossenes Medizinstudium.

Erwünscht: Interesse an der Ausbildung im Fach Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bereitschaft, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, Team-, Kommunikations- und Integrationsfähigkeit sowie Interesse an vernetztem Arbeiten.

Bewerbungen sind bis spätestens 16. Jänner 2013 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1008 einzubringen (E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001008; **Vakanz:** 30018046.

Innsbruck, 21. Dezember 2012

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 4 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle

als Ausbildungsarzt/-ärztin

für Psychiatrie und Psychotherapie

An der Univ.-Klinik für Allgemeine und Sozialpsychiatrie gelangt ab sofort, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 16. Jänner 2013 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1009 einzubringen (E-Mail: lki.personalabteilung4a@tilak.at).

Ausschreibungsnummer: 00001009; **Vakanz:** 30004779.

Innsbruck, 21. Dezember 2012

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 5 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin – Leiter/in der Kinder- und Jugendpsychiatrisch- psychotherapeutischen Ambulanz

Die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH ist für die medizinische Versorgung der Tiroler Bevölkerung verantwortlich und stellt mit ca. 6.500 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen den größten Arbeitgeber Westösterreichs dar. Zur Verstärkung des multiprofessionellen Teams an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Innsbruck ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Position als Facharzt/-ärztin – Leiter/in der Kinder- und Jugendpsychiatrisch/psychotherapeutischen Ambulanz zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die aktiv am Ausbau und der konzeptionellen Weiterentwicklung und Ausrichtung der Klinik mitwirken möchte und bereit ist, Verantwortung zu übernehmen.

Die Klinik wird aktuell mit hoher Priorität sowohl räumlich als auch personell an die Erfordernisse einer modernen stationären sowie ambulanten Versorgung angepasst und bietet einem engagierten Facharzt/einer engagierten Fachärztin ausgezeichnete Perspektiven.

Geboten wird eine verantwortungsvolle Position in einem ambitionierten Arbeitsumfeld mit viel Gestaltungspotential. Den Leiter/die Leiterin erwarten adäquate Weiterbildungsmöglichkeiten sowie eine Entlohnung, die auf den ärztlichen Erfahrungshintergrund und das Engagement beim weiteren Ausbau und der Weiterentwicklung der Klinik Rücksicht nimmt.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die TILAK gerne behilflich und bietet bei Bedarf für die erste Zeit eine temporäre Unterbringung in einem hauseigenen Personalwohnhaus an.

Die von einer eindrucksvollen Bergkulisse umgebene Stadt Innsbruck bietet eine hohe Lebensqualität in einer intakten Umwelt und verfügt mit dem Anschluss an die Inntal- und Brennerautobahn, der internationalen Bahnanbindung und dem internationalen Flughafen über eine günstige Verkehrsanbindung. Die ausgezeichnete Infrastruktur bietet Kindergärten und sämtliche Schulsysteme, Universitäten und Fachhochschulen sowie alle Annehmlichkeiten einer modernen Tourismus- und Ferienregion mit einer einmaligen Kombination von Kultur-, Natur- und Sporterlebniswert.

Für Vorabinformationen steht Univ.-Prof. Dr. Wolfgang W. Fleischhacker unter der Tel.-Nr. + 43/(0)512/504-23669 zur Verfügung.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1010 an die Personalabteilung IV a des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck. E-Mail: iki.personalabteilung4a@tilak.at

Absolute Diskretion sowie die Beachtung von Sperrvermerken werden selbstverständlich zugesichert.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Ausschreibungsnummer: 00001010; **Vakanz:** 30010270.
Innsbruck, 21. Dezember 2012

Nr. 6 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin – Leiter/in des Kinder- und Jugendpsychiatrisch/ psychotherapeutischen Konsiliardienstes

Die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH ist für die medizinische Versorgung der Tiroler Bevölkerung verantwortlich und stellt mit ca. 6.500 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen den größten Arbeitgeber Westösterreichs dar. Zur Verstärkung des multiprofessionellen Teams an der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Innsbruck ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Position als Facharzt/-ärztin – Leiter/in des Kinder- und Jugendpsychiatrisch/psychotherapeutischen Konsiliardienstes zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, die aktiv am Ausbau und der konzeptionellen Weiterentwicklung und Ausrichtung der Klinik mitwirken möchte und bereit ist, Verantwortung zu übernehmen.

Die Klinik wird aktuell mit hoher Priorität sowohl räumlich als auch personell an die Erfordernisse einer modernen stationären sowie ambulanten Versorgung angepasst und bietet einem engagierten Facharzt/einer engagierten Fachärztin ausgezeichnete Perspektiven.

Geboten wird eine verantwortungsvolle Position in einem ambitionierten Arbeitsumfeld mit viel Gestaltungspotential.

Den Leiter/die Leiterin erwarten adäquate Weiterbildungsmöglichkeiten sowie eine Entlohnung, die auf den ärztlichen Erfahrungshintergrund und das Engagement beim weiteren Ausbau und der Weiterentwicklung der Klinik Rücksicht nimmt.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die TILAK gerne behilflich und bietet bei Bedarf für die erste Zeit eine temporäre Unterbringung in einem hauseigenen Personalwohnhaus an.

Die von einer eindrucksvollen Bergkulisse umgebene Stadt Innsbruck bietet eine hohe Lebensqualität in einer intakten Umwelt und verfügt mit dem Anschluss an die Inntal- und Brennerautobahn, der internationalen Bahnanbindung und dem internationalen Flughafen über eine günstige Verkehrsanbindung. Die ausgezeichnete Infrastruktur bietet Kindergärten und sämtliche Schulsysteme, Universitäten und Fachhochschulen sowie alle Annehmlichkeiten einer modernen Tourismus- und Ferienregion mit einer einmaligen Kombination von Kultur-, Natur- und Sporterlebniswert.

Für Vorabinformationen steht Univ.-Prof. Dr. Wolfgang W. Fleischhacker unter der Tel.-Nr. + 43/(0)512/504-23669 zur Verfügung.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1011 an die Personalabteilung IV a des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck. E-Mail: iki.personalabteilung4a@tilak.at

Absolute Diskretion sowie die Beachtung von Sperrvermerken werden selbstverständlich zugesichert.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Ausschreibungsnummer: 00001011; **Vakanz:** 30019026.
Innsbruck, 21. Dezember 2012

Nr. 7 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ila – 8D(21)

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 24. Dezember 2012, mit der Höchsttarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Kehrtarif 2013)

Aufgrund des § 125 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2012, wird nach Anhörung der Tiroler Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer für Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

§ 1

Kehrtarif

(1) Der Kehrtarif besteht aus der Gebühr für die Reinigung und Überprüfung der nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 94/2012, reinigungspflichtigen Anlagen (Kehrgebühr) und den in den §§ 3, 4, 5, 6 und 7 festgesetzten Zuschlägen.

(2) Die Gebühr für die Reinigung eines Fanges (Rauch- und Abgasleitung) richtet sich nach dem Fangquerschnitt bzw. nach dem Fangdurchmesser und der Zahl der Geschosse. Für die Ermittlung der Geschosse sind das Geschoss, in dem der Fang beginnt, und jedes weitere Geschoss, das der Fang durchläuft, heranzuziehen. Als Geschosse gelten auch je zwei Meter eines Fanges, von der letzten Geschossdecke bis zur Fangmündung gemessen, und verbleibende Höhen von mehr als einem Meter. Bei waagrechten Ab- bzw. Rauchgasleitungen gelten auch je zwei Meter einer Ab- bzw. Rauchgasleitung

und verbleibende Längen von mehr als einem Meter als Geschoss.

(3) In der Kehrgebühr ist auch das notwendige Ausräumen des Rußes und das Überleeren in die bereitgestellten Gefäße (§ 11 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) enthalten, nicht aber das Fortschaffen des Rußes durch den Rauchfangkehrer.

§ 2

Kehrgebühren

Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 an reinigungspflichtigen Anlagen durchzuführenden Arbeiten dürfen höchstens folgende Kehrgebühren verrechnet werden. Das Bereitstellen und Aufstellen von Leitern sowie das Reinigen von Verbrennungsluftzuführungen sind dabei nicht inkludiert.

Jahreskehrgebühr:

Die Jahreskehrgebühr beinhaltet:

- a) die gesetzlichen Reinigungen und Überprüfungen von benützten Fängen, Rauch- und Abgasleitungen nach § 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und
- b) die Abgeltung für den Verwaltungsaufwand wie das Ansagen, die Wegzeiten zu den Objekten, die Überprüfung unbenützter nicht abgemeldeter Fänge nach § 10 Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfungen abgemeldeter Feuerungsanlagen oder Teile davon nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, die Überprüfung nach § 8 Abs. 6 des Tiroler Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2009 oder die Überprüfung nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Gasgesetzes 2000.

A. Rauch- und Abgasfänge und Rauch- und Abgasleitungen

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

1. Reinigung bzw. Überprüfung von Rauch- und Abgasfängen sowie Rauch- und Abgasleitungen

a) Fänge mit einem lichten Querschnitt bis 2.000 cm² bzw. mit einem Durchmesser bis 50 cm:

	Preis in Euro Jahresbetrag		
	1 mal jährl.	2 mal jährl.	alle anderen
Anzahl der Pflichtreinigungen bzw. Überprüfungen benützter Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen			
bis einschließlich des vierten Geschosses	20,21	27,89	35,56
für jedes weitere Geschoss	0,90	1,81	2,71

b) weite Fänge, mit einem lichten Querschnitt von mehr als 2.000 cm² bis 3.000 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm bis 62 cm:

	Preis in Euro Jahresbetrag		
	1 mal jährl.	2 mal jährl.	alle anderen
Anzahl der Pflichtreinigungen bzw. Überprüfungen benützter Fänge, Rauch- oder Abgasleitungen			
bis einschließlich des vierten Geschosses	24,60	38,84	53,08
für jedes weitere Geschoss	1,63	3,25	4,87

c) weite Fänge, die beschlofen wurden und überweite Fänge sowie Turm und Fabriksrauchfänge, die gereinigt wurden, je angefangene 10 Minuten Euro 8,46

Einzelkehrgebühren:

B. Kessel

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

2. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Hochdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen, einschließlich des Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern bei einer maximalen Nennheizleistung, je Reinigung:

	Euro
bis 35 kW	25,59
über 35 kW bis 120 kW	0,47 pro kW + 9,31
über 120 kW bis 400 kW	0,19 pro kW + 44,20
über 400 kW	0,14 pro kW + 64,57

3. Verbindungsstücke:

a) Rauchrohre und Poterien	
je angefangener Meter	Euro 1,12
b) anders gemauerte Verbindungsstücke	
je angefangene zehn Minuten	Euro 8,46

C. Mechanische und chemische Reinigung und Ausbrennen

4. Mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen eines Fanges oder einer Abluftleitung (§ 12 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) sowie von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasleitungen, welche nur durch mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen im Sinn des § 9 Abs.1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 gereinigt werden können, für jede angefangene halbe Stunde (ohne Materialkosten und Schlagketten), je Person Euro 25,38.

D. Sonstige Leistungen

5. Hat der Rauchfangkehrer in Betrieb stehende Feuerungsanlagen oder Teile davon zu reinigen, für die keine Kehrgebühr festgesetzt ist, je Person und angefangene zehn Minuten Euro 8,46.

6. Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 und nach § 29 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung 2001 durchzuführenden Überprüfungen

a) Rohbauabnahme sowie Dichtheitsprüfung an Fängen, Rauch- und Abgasleitungen (ohne Materialkosten) je angefangene halbe Stunde und Person Euro 25,38,

b) jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung der Feuerungsanlagen, für die ein Selbstkehrrecht besteht (§ 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) die Hälfte der Kehrgebühren der jeweiligen Feuerungsanlage;

Die Überprüfungen nach den Tarifposten 6 b dürfen nicht verrechnet werden, wenn der Rauchfangkehrer die Anlage mindestens einmal im Jahr gereinigt und dies verrechnet hat.

7. Hat der Rauchfangkehrer oder dessen Beauftragter Leistungen zu erbringen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so darf hierfür höchstens ein Betrag von Euro 8,46 je Person und angefangene zehn Minuten verrechnet werden.

§ 3

Erschwerniszuschlag

(1) Erschwerniszuschläge zu den Kehrgebühren nach § 2 dürfen höchstens in folgendem Ausmaß verrechnet werden:

a) für Reinigungsarbeiten an Kesseln bei einer Kesseltemperatur von mehr als 60 C° oder einer Raumtemperatur von mehr als 35 C° ein Zuschlag von 11 v. H.;

b) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch oder Abgasleitungen vom Dach aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt oder im letzten Geschoss

kein Kehrtürchen vorhanden ist oder kein freier und gefahrloser Zugang zum Fang besteht, ein Zuschlag von 50 v. H.;

c) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen, wenn Arbeiten dabei kniend, liegend sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden müssen, ein Zuschlag von 50 v. H.;

d) für Reinigungs- bzw. Überprüfungsarbeiten an Fängen bzw. Rauch- oder Abgasleitungen von der Sohle aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt oder anstelle der Reinigung vom Dach aus erforderlich ist, ein Zuschlag von 50 v. H.;

(2) Treffen mehrere Erschwernismstände zusammen, so darf der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b bis d nur einmal verrechnet werden.

§ 4

Überprüfungsgebühren

Für die Überprüfung nach § 13 Abs. 4 des Tiroler Gasgesetzes 2000 für Gasaußenwandzentralheizungsanlagen je Gasaußenwandzentralheizungsanlage (§13 Abs. 4 des Tiroler Gasgesetzes 2000) im Jahr der Überprüfung Euro 10,36.

§ 5

Entfernungszuschläge

(1) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden, für die ein Selbstkehrrecht nach § 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 besteht, darf zur Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen ein Zuschlag von 100 v. H. verrechnet werden. Dies gilt nicht für Alphütten und Holzerstuben.

(2) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in entlegenen Gebäuden, wie Berghotels, Schutzhütten, Unterkunfthäusern, Jagdhütten und sonstigen Einzelobjekten darf für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 25,38 verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Kehrobjekten anteilig aufzuteilen.

(3) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden, mit abweichend von der Behörde festgesetzter Anzahl von Kehrunge und Überprüfungen (§ 10 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998), darf je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von Euro 8,46 verrechnet werden.

(4) Können Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 aus Gründen, die der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, so darf für die Kehrversuche und für die spätere Reinigung bzw. Überprüfung neben der Gebühr und allfälligen Zuschlägen je angefangene zehn Minuten höchstens ein Betrag von Euro 8,46 für den Aufwand des Hin- und Rückweges verrechnet werden. Die Bestimmungen des § 1168 Abs. 1 ABGB bleiben dadurch unberührt.

(5) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, welche außerhalb des Kehrtermins zu einem ausdrücklich vom Kunden gewünschten Zeitpunkt durchgeführt werden, darf neben der Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen für den Aufwand des Hin- und Rückweges für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 25,38 verrechnet werden.

(6) Fällt durch einen Rauchfangkehrerwechsel (§ 124 der Gewerbeordnung 1994) einem Rauchfangkehrerbetrieb ein Kehrobjekt zu, das aufgrund seiner Lage nicht in den betrieblichen Arbeitsablauf eingegliedert werden kann, können für die Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten gemäß der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 ab der Grenze des nächstgelegenen Kehrobjektes zusätzlich das amtliche Kilometergeld und zusätzlich für die Fahrzeit je angefangene zehn Minuten Euro 8,46 verrechnet werden.

§ 6

Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge

Werden auf Verlangen während der Nachtstunden sowie an Wochenenden oder Feiertagen Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten durchgeführt, so dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:

a) von Montag bis Freitag zwischen 16.00 und 20.00 Uhr und an Samstagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr 50 v. H.,

b) an Sonn- und Feiertagen 100 v. H.,

c) bei Arbeiten an Kesseln zwischen 20.00 und 7.00 Uhr 50 v. H.,

d) bei allen übrigen Arbeiten zwischen 20.00 und 7.00 Uhr 100 v. H.

§ 7

Gebühr für die Hauptüberprüfung und Hauptüberprüfung im Zuge der Feuerbeschau

Für die Hauptüberprüfung pro Gebäude bis zu drei zu beschauenden Wohneinheiten Euro 25,38, je weitere angefangene drei zu beschauende Wohneinheiten Euro 25,38.

Für die Hauptüberprüfung im Rahmen der Feuerbeschau (§ 17 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998) gebührt dem Rauchfangkehrer zusätzlich ein Betrag von Euro 25,38 für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer.

§ 8

Gebühreennachweis und Jahresabrechnung

(1) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen für jedes Gebäude, in dem von ihm nach den Vorschriften der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 Arbeiten durchgeführt werden müssen, einen von der Eintragung im Kehr- buch gesonderten Gebühreennachweis unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(2) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen bei pauschalierter Einzel- bzw. Jahresabrechnung auf Verlangen am Ende jeden Jahres eine detaillierte Jahresabrechnung unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(3) Werden Jahresabrechnungen und der Gebühreennachweis mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage erstellt, so bedürfen diese keiner Unterfertigung durch den Rauchfangkehrer.

§ 9

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Höchstarifen ist die Umsatzsteuer nicht inbegriffen.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Kehrtarif 2012, Bote für Tirol Nr. 20/2012, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 8 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/584-2012

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„Die Köchin und der Präsident“ (95 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Die Vampirschwestern“ (97 Minuten);

„Sammys Abenteuer 2“ (92 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Frankenweenie“ (87 Minuten);

„Pitch Perfect“ (112 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Der Hobbit: Eine unerwartete Reise“ (169 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Die Hochzeit unserer dicksten Freundin“ (87 Minuten);

„Jack Reacher“ (131 Minuten).

Innsbruck, 17. Dezember 2012

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 9 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/585-2012

**VERORDNUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„Ritter Rost – Eisenhart und voll verbeult 3D“ (84 Minuten);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Jesus liebt mich“ (100 Minuten);

„Silver Linings“ (122 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Life of Pi – Schiffbruch mit Tiger 3D“ (127 Minuten);

„Ludwig II“ (142 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„House at the End of the Street“ (100 Minuten);

„The Sessions – Wenn Worte berühren“ (95 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„End of Watch“ (109 Minuten);

„Red Dawn“ (93 Minuten).

Innsbruck, 27. Dezember 2012

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 10 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/542-2012

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 17. Dezember 2012 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Ludwig II“ (Warner, 3.913 Laufmeter);

„Silver Linings“ (Constantin, 3.343 Laufmeter).

Innsbruck, 21. Dezember 2012

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 11 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-2-007/4/15-2012

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes einer
Verordnung der Landesregierung, mit der
ein Raumordnungsprogramm betreffend
landwirtschaftliche Vorrangflächen für
den Planungsverband Zillertal erlassen wird**

Strategische Umweltprüfung

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde vom Land Tirol durch das Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP), LGBl. Nr. 34/2005, umgesetzt.

Im Sinn der Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. a des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes ist dieses Gesetz unter anderem auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 ist bei der Erlassung von Raumordnungsprogrammen eine Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 34/2005, durchzuführen.

1. Bisherige rechtliche Ausgangssituation:

Für den Planungsverband Zillertal sind aktuell zwei Raumordnungsprogramme zur Erhaltung der Freiraumfunktionen verordnet. Das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion vorderes Zillertal wurde mit der Verordnung der Landesregierung am 22. Juli 1991 erlassen und trat nach Kundmachung im LGBl. Nr. 63/1991 am 23. Juli 1991 in Kraft. Das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion hinteres Zillertal wurde mit der Verordnung der Landesregierung ebenfalls am 22. Juli 1991 erlassen und trat nach Kundmachung im LGBl. Nr. 64/1991 am 23. Juli 1991 in Kraft. Nach § 10 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 ist eine Überprüfung von Raumordnungsprogrammen nach zehn Jahren vorgesehen.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal werden aufgrund der erfolgten Evaluierung neuerlassen, die konkreten Abgrenzungen sind in insgesamt 15 Teilplänen enthalten.

2. Ziel der Umweltprüfung:

Aufgrund des Schutzziels „Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsflächen“ setzt sich der Umweltbericht in Bezug auf die Neuabgrenzung explizit mit diesem Schutzziel auseinander.

Ort und Zeit der Einsichtnahmefähigkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Der Entwurf der Verordnung liegt gemäß § 9 Abs. 2 TROG 2011, LGBl. Nr. 56, während zwei Monaten, und zwar vom 14. Jänner 2013 bis 14. März 2013, während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, 3. Stock, Zimmer 3-065, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005.

Der Umweltbericht liegt während der Amtsstunden ebenfalls beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, 3. Stock, Zimmer 3-065, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, auf.

Der Entwurf der Verordnung samt maßgeblichen Unterlagen liegt weiters in den im Planungsgebiet liegenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht auf.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umwelt- und Erläuterungsbericht ab 14. Jänner 2013 im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/buerger/landesentwicklung/raumordnung/ueberoertliche> einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Innsbruck, 21. Dezember 2012

Für die Landesregierung: Mag. Kirchmair

Nr. 12 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ila-370/295

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **12. März 2013** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **29. Jänner 2013** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiligegeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zi. 15, Tel. 0512/508-2417 oder 2412, erhältlich.

Innsbruck, 18. Dezember 2012

Für den Landeshauptmann: Fankhauser

Nr. 13 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA/PRÜF-2/2-2012

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Prüfung
über die jagdliche Eignung zur Erlangung
der Ersten Tiroler Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 37/2006, wird die jährliche Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Lienz auf nachstehende Prüfungstermine ausgeschrieben:

Praktische Schießprüfung:

Donnerstag, den 14. März 2013, am Schießstand Lavanter Forcha;

Theoretische Prüfung:

Dienstag, den 19. März 2013, Mittwoch, den 20. März 2013, und erforderlichenfalls Donnerstag, den 21. März 2013, in der Bezirkshauptmannschaft Lienz.

Um die Zulassung zur Prüfung ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und des Meldezettels schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz **bis spätestens Freitag, den 8. Februar 2013** anzusuchen.

Später eingebrachte Ansuchen werden ausnahmslos nicht berücksichtigt.

Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Lienz haben.

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus dem § 4 Abs. 2 lit. a bis e der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 37/2006, unter Einschluss des praktischen Schießens auf dem Militärschießstand Lavanter Forcha.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 36,50 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Über die Prüfungseinteilung bzw. Einzelheiten des Prüfungsschießens und die Kosten desselben werden die Prüfungswerber anlässlich der Mitteilung über die Zulassung zur Jagdprüfung informiert.

Lienz, 13. Dezember 2012

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 14 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • JA-A-4-6/1-12

KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung der Prüfung
über die jagdliche Eignung zur Erlangung
der Ersten Tiroler Jagdkarte

Die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2006, durchzuführende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird

am Mittwoch, den 27. März 2013,
am Donnerstag, den 28. März 2013, und
am Mittwoch, den 3. April 2013,
abgehalten.

Die theoretische Prüfung findet jeweils ab 7.30 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz statt.

Die Schießprüfungen **für Pistole und Revolver** finden am **Freitag, den 22. März 2013** (Schießstand beim Paulinum) und **für Schrot und Kugel** am **Montag, den 25. März 2013** (Schießstand Wolfsklamm in Stans) statt.

Prüfungswerber haben bis spätestens Freitag, den 1. März 2013, ein schriftliches Ansuchen um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz einzubringen. Die Vergebührung beträgt € 14,30.

Im Gesuch sind anzuführen: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Staatsbürgerschaft und Wohnanschrift des Prüfungswerbers. Dem Ansuchen ist ein Strafregisterauszug anzuschließen, der bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beantragt werden muss und nicht älter als zwei Monate sein darf. Zur Prüfung werden nur Personen zugelassen, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Schwaz haben.

Die Prüfungswerber werden über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstermines schriftlich verständigt. Die Prüfungsgebühr beträgt € 36,50; Zeugnisgebühr € 14,30.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 hingewiesen, wobei die Waffenhandhabung und die Grundkenntnisse über die einzelnen Jagdwaffen und die Faustfeuerwaffen u. a. bei verpflichtend durchzuführenden Schießübungen mit der Flinte, dem Revolver und der Pistole überprüft werden.

Hinweis: Zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte sind Grundkenntnisse in Erster Hilfe erforderlich. Hierzu ist der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eine Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs, der – zum Zeitpunkt der Ausstellung der Tiroler Jagdkarte – nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf, vorzulegen.

Dieser Nachweis ist von sämtlichen Personen, die bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Erlangung der Tiroler Jagdkarte beantragen, vorzulegen.

Schwaz, 21. Dezember 2012

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Gasser

Nr. 15 • Gemeinde St. Anton am Arlberg

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes
der ersten Fortschreibung des örtlichen
Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, i. V. m. § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Aufbauend auf das geltende örtliche Raumordnungskonzept soll die räumliche Entwicklung der Gemeinde St. Anton für die nächsten zehn Jahre durch die Ausweisung von neuen Siedlungsentwicklungsbereichen und von kleineren Arondierungsflächen sowie der Zurücknahme von ungenutzten Gebieten gestaltet werden. Dabei wird auf die Sicherung einer geordneten Erschließung des vorhandenen und zukünftigen Baulandes besonders Bedacht genommen.

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg, GZl. 2561 vom 18. Dezember 2012, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP und § 64 Abs. 1 TROG 2011): Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 15. Jänner 2013 bis einschließlich 26. Februar 2013 im Bauamt der Gemeinde St. Anton am Arlberg, Dorfstraße 46, 6580 St. Anton am Arlberg, (Amtsstunden Montag bis Donnerstag, jeweils von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr sowie Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr).

Die maßgeblichen Unterlagen (Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht) liegen während der Auflegungsfrist zur Einsichtnahme auf. Des Weiteren können die wesentlichen Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter der Adresse <http://www.st-anton.at> eingesehen werden.

Hinweis auf die Möglichkeit der Stellungnahme (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt St. Anton am Arlberg abzugeben.

St. Anton am Arlberg, 18. Dezember 2012

Der Bürgermeister: Helmut Mall

Nr. 16 • Amt der Tiroler Landesregierung • GES-SAN-5001-1/20-2012

**VERLAUTBARUNG
über das Mindesteinkommen
der Sprengelhebammen im Jahr 2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 9 des Sprengelhebbammengesetzes, LGBl. Nr. 35/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/1997, wird verlautbart:

Mit Art. 1 § 2 Z. 2 der Kundmachung über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2013, BGBl. II Nr. 441/2012, wurde das Entgelt nach § 5 Abs. 2 ASVG mit jeweils 386,80 Euro festgestellt.

Das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen im Kalenderjahr 2013 beträgt somit 4.641,60 Euro.

Dieses Mindesteinkommen stellt keinen Umsatz im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1994 dar.

Innsbruck, 14. Dezember 2012

Für die Landesregierung: Dr. Biechl

Nr. 17 • Gemeindeverband Pflegeheim St. Johann und Umgebung

**OFFENES VERFAHREN
im Oberschwellenbereich
Elektroinstallation mit Brandmeldeanlage
HKLS-Installation
Küchenausstattung
Bautischler- und Zimmermeisterarbeiten
für den Neubau des Wohn-Pflegeheimes
Oberndorf in Tirol**

(verkürztes Verfahren nach Vorinformation im Amtsblatt der EU vom 10. März 2012 / TED / 2012/S 49-080042)

Bauherr: Gemeindeverband Pflegeheim St. Johann i. T. und Umgebung, Bahnhofstraße 10, 6380 St. Johann in Tirol, Tel. 05352/606-420.

Leistungszeitraum: März 2013 bis Oktober 2014.

Bezug der Ausschreibungsunterlagen: ab 10. Jänner 2013 kostenlos auf Anfrage je Gewerk:

- **ELT-Installation:** TAP, Salzachtal-Bundesstraße 14, 5700 Zell am See, Tel. 06542/53900, E-Mail: zell@t-a-p.at
- **HKLS-Installation:** A3 JP, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/33580, E-Mail: office@a3jp.at
- **Küchenausstattung:** A3 JP, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/33580, E-Mail: office@a3jp.at
- **Bautischler- und Zimmermeisterarbeiten:** stoll.wagner Ziviltechnikergesellschaft mbh, Bachlechnerstraße 32, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/283553, E-Mail: office@stoll-wagner.at

Abgabeort: Bauamt Oberndorf i. T., 6372 Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15.

Abgabetermine: Freitag, 1. Februar 2013, bis spätestens:

- ELT-Installation mit Brandschutzanlage: 9.00 Uhr,
- HKLS-Installation: 9.30 Uhr,
- Küchenausstattung: 10.00 Uhr,
- Bautischler- und Zimmermeisterarbeiten: 10.30 Uhr.

Angebotsöffnung: direkt im Anschluss an die Angebotsabgaben im Sitzungssaal, Gemeinde Oberndorf i. T., Josef-Hager-Straße 15, 6372 Oberndorf in Tirol.

Bieter können bei der Angebotsöffnung anwesend sein.

Bewerberskreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit, der technischen Leistungsfähigkeit und der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits erfüllt haben.

St. Johann in Tirol, 19. Dezember 2012

Nr. 18 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH

OFFENES VERFAHREN

Fassaden-Fenster

(GZI. 670041-0290-PB.T/12)

Fassaden-Holzbau

(GZI. 670041-0289-PB.T/12)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: 6020 Innsbruck, Technikerstraße 21, 21b und 21c, Fakultät für Architektur, Gebäudesanierung und Erweiterung.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Maria-Jacobi-Gasse 1, Media Quarter Marx 3.3, 1030 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at, Telefon 01/20699-400.).

Rückfragen sind von 8–12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Planen & Bauen, Region S, T, VlbG, Frau Bernadette Klingseisen, E-Mail: bernadette.klingseisen@big.at, Tel. +43/(0)50244-5709, zu richten.

Abgabetermine:

Fassaden-Fenster: 7. Februar 2013, 10.00 Uhr,
 Fassaden-Holzbau: 7. Februar 2013, 11.00 Uhr.

Angebotsöffnung:

Fassaden-Fenster: 7. Februar 2013, 10.15 Uhr,
 Fassaden-Holzbau: 7. Februar 2013, 11.15 Uhr.

Innsbruck, 20. Dezember 2012

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner Dipl.-Ing. Christian Volgger

Nr. 19 • Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung •
 Gebietsbauleitung Oberes Inntal

OFFENES VERFAHREN

Herstellung und Lieferung von Stahlschneebrückenbauteilen

Ausschreibende Stelle: Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, 6460 Imst, Langgasse 88, 2. Stock.

Auftragsbezeichnung: ASSBr 2013.

Gegenstand des Auftrags: Herstellung und Lieferung von Stahlschneebrückenbauteilen im Jahr 2013 für diverse Hochgebirgsbaustellen in Tirol.

CPV-Code: 44144000.

Erfüllungsort: Tirol.

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge sind erhältlich bis 18. Februar 2013, 12 Uhr.

Auftragsdauer bzw. Frist für die Durchführung des Auftrags: vom 16. April bis 31. August 2013.

Abgabetermin: 25. Februar 2013, 10 Uhr.

Anbotsöffnung: 25. Februar 2013, 10.15 Uhr.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 2. Jänner 2013.

.L-518939-2c18.

Imst, 21. Dezember 2012

Nr. 20 • Gemeinde Oberhofen im Inntal

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Fliesenlegerarbeiten

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Oberhofen im Inntal, Franz-Mader-Straße 17, 6406 Oberhofen.

Auftragsbezeichnung/Gegenstand des Auftrags: Fliesenlegerarbeiten für die Volksschule Oberhofen.

CPV-Code: 45000000/AB03.

Erfüllungsort: Oberhofen im Inntal (AT3).

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge sind erhältlich bis 7. Jänner 2013, 12 Uhr.

Auftragsdauer bzw. Frist für die Durchführung des Auftrags: vom 1. März 2013 bis 31. August 2013.

Abgabetermin: 21. Jänner 2013.

Anbotsöffnung: 21. Jänner 2013.

.L-519082-2c19.

Oberhofen im Inntal, 20. Dezember 2012

Nr. 21 • Gemeinde Oberhofen im Inntal

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Malerarbeiten

Ausschreibende Stelle: Gemeinde Oberhofen im Inntal, Franz-Mader-Straße 17, 6406 Oberhofen.

Auftragsbezeichnung/Gegenstand des Auftrags: Malerarbeiten für die Sanierung der Volksschule Oberhofen.

CPV-Code: 45000000.

Erfüllungsort: Volksschule Oberhofen (AT3).

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge sind erhältlich bis 14. Jänner 2013, 12 Uhr.

Auftragsdauer bzw. Frist für die Durchführung des Auftrags: vom 1. März 2013 bis 31. August 2013.

Abgabetermin: 28. Jänner 2013, 12 Uhr.

Anbotsöffnung: 28. Jänner 2013 in Oberhofen.

.L-519220-2c21.

Oberhofen im Inntal, 21. Dezember 2012

Nr. 22 • Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Ausbau des Fernwärme-Verteilnetzes

Auftraggeber: Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH, Aguntstraße 54, 9900 Lienz.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Gegenstand/Leistungsumfang: Das bestehende Fernwärmeleitungsnetz in Lienz soll in den nächsten Jahren verdichtet werden. Für die Ausführung der dafür erforderlichen Leistungen wird eine Rahmenvereinbarung mit einem Generalunternehmer abgeschlossen.

- voraussichtliche Ausbaulänge pro Jahr: ca. 1,5 km.
- Anzahl Hausanschlüsse pro Jahr: ca. 30.

Ausführungs-/Leistungszeitraum: ab Zuschlag für fünf Jahre.

Informationen/Anforderung: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at

Abgabe der Teilnahmeanträge: bis spätestens Freitag, den 18. Jänner 2013, 12 Uhr, per E-Mail unter ausschreibung@tiwag.at

Innsbruck, 20. Dezember 2012

Nr. 23 • Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

8 MW Biomasse-Feuerungs- und -kesselanlage

Auftraggeber: Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH, Aguntstraße 54, 9900 Lienz.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Im Biomasseheizkraftwerk Lienz soll die 2001 errichtete Biomasse-Thermoölkesselanlage mit 6 MW Kesselleistung durch eine neue Biomasse-Warmwasserkesselanlage mit 8 MW Kesselleistung ersetzt werden. Es umfasst dies die Biomassefeuerung und den Warmwasserkessel sowie deren Einbindung in die bestehende Anlage. Wesentliche Teile des bestehenden Systems sollen weiterhin genutzt werden. Die vorhandene Biomasse-Thermoölkesselanlage inkl. Feuerbox und die 1 MW el ORC-Anlage sind zu demontieren.

Verfahren: Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Ausführungs-/Lieferzeitraum: Juni 2013 bis Dezember 2013.

Teilnahmebedingungen: siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (Datum der Absendung an das EU-Amtsblatt: 20. Dezember 2012).

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens Donnerstag, den 7. Februar 2013, 16 Uhr, bei u. a. Adresse.

Informationen/Anforderung: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-41677, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at

Innsbruck, 20. Dezember 2012

Nr. 24 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

DIREKTVERGABE

nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb

Durchführung von Bodenlegearbeiten

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck,

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Gegenstand/Leistungsumfang: Im Rahmen der laufenden Adaptierungs- und Erweiterungsarbeiten in der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG werden Bodenlegearbeiten benötigt. Dafür soll je Los eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen abgeschlossen werden, wobei der voraussichtliche Gesamtauftragswert aller Lose pro Jahr ca. € 85.000,- beträgt.

Lose und Erfüllungsort:

Los 1: Innsbruck und Innsbruck-Land,

Los 2: Imst und Landeck,

Los 3: Schwaz, Kitzbühel und Kufstein,

Los 4: Osttirol.

Ausführungs-/Leistungszeitraum: ab Zuschlag vier Jahre.

Informationen/Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at

Abgabe der Angebote: spätestens Mittwoch, den 23. Jänner 2013, 15 Uhr, per E-Mail unter ausschreibung@tiwag.at
Innsbruck, 20. Dezember 2012

Nr. 25 • Marktgemeinde Telfs

WETTBEWERBLICHER DIALOG

im Oberschwellerbereich

Telfer Schwimmbad

Auftraggeber: Marktgemeinde Telfs, 6410 Telfs, Untermarktstraße 5+7.

Vergebende Stelle: Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Arkadenhof, 6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 34, Tel. +43/(0)512/584424, Fax +43/(0)512/584424-44, E-Mail: advokatur@dr-schoepf.at

Beschreibung des Auftrages: Die Marktgemeinde Telfs beabsichtigt, in einem „Wettbewerblichen Dialog“ gemäß den §§ 159 ff BVerG 2006 die beste Lösung für das „Telfer Schwimmbad“ zu finden. Dies im Hinblick auf die Standortwahl samt Gestaltungs- und Funktionskonzept, Neubau/Umbau, den Betrieb und die Finanzierung des Schwimmbades. Für die Marktgemeinde Telfs steht heute noch nicht fest, ob der „beste Lösungsvorschlag“ nur die Planung und die Errichtung des Schwimmbades oder auch eine Betriebsführung bzw. die Vergabe einer Konzession (für die Planung, Errichtung und den Betrieb des Schwimmbades) umfasst.

Teilnahmebedingungen: Unternehmen (auch BIEGE) mit entsprechender Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit (Bestangebotsprinzip). Die Ausschreibungsunterlagen mit den Eignungs- und Auswahlkriterien für die Teilnahmeanträge können im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) Tag der Absendung der Bekanntmachung: 28. Dezember 2012) oder bei der vergebenden Stelle per E-Mail unter advokatur@dr-schoepf.at unter Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse angefordert werden.

Teilnahmeanträge: Die Teilnahmeanträge sind bis spätestens 18. Februar 2013, 16 Uhr, verschlossen und mit „Nicht öffnen, Teilnahmeantrag Telfer Schwimmbad“ gekennzeichnet bei der vergebenden Stelle einzureichen. Später einlangende Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt. Die Abgabe von Teilnahmeanträgen auf elektronischem Weg ist nicht zugelassen. Die Teilnahmeanträge sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Öffnung der Teilnahmeanträge erfolgt ohne Anwesenheit der Bewerber.

Wettbewerblicher Dialog: Bei Existenz von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern werden mindestens drei und höchstens fünf Bewerber zur Teilnahme am Wettbewerblichen Dialog eingeladen.

Telfs, 28. Dezember 2012

Mitteilung

VERBRAUCHERPREISINDEX**November 2012**

Der Verbraucherpreisindex für November 2012 beträgt:

HVPI 2005¹⁾

Oktober 2012 (endgültig)	117,68
November 2012 (vorläufig)	117,76

Index der Verbraucherpreise 2010

Basis: Durchschnitt 2010 = 100

Oktober 2012 (endgültig)	106,9
November 2012 (vorläufig)	107,0

Index der Verbraucherpreise 2005

Basis: Durchschnitt 2005 = 100

Oktober 2012 (endgültig)	117,1
November 2012 (vorläufig)	117,2

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100

Oktober 2012 (endgültig)	129,5
November 2012 (vorläufig)	129,6

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100

Oktober 2012 (endgültig)	136,2
November 2012 (vorläufig)	136,3

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100

Oktober 2012 (endgültig)	178,1
November 2012 (vorläufig)	178,3

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100

Oktober 2012 (endgültig)	276,9
November 2012 (vorläufig)	277,1

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100

Oktober 2012 (endgültig)	485,9
November 2012 (vorläufig)	486,3

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Oktober 2012 (endgültig)	619,1
November 2012 (vorläufig)	619,6

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100

Oktober 2012 (endgültig)	621,1
November 2012 (vorläufig)	621,7

¹⁾ HVPI 2005 = Harmonisierter Europäischer Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Statistik, 6020 Innsbruck, Heiliggeiststraße 7–9, oder unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>
Innsbruck, 17. Dezember 2012

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck